

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1992

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 7. Juli 1992

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
26. 5. 92	Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Mutterschutzverordnung	305
26. 5. 92	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur	306
28. 4. 92	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung und Kleidergeld der Strafvollzugsbeamten.	308
21. 5. 92	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Ölsaatenstützungsverordnung	309
5. 6. 92	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1992/93 und im Sommersemester 1993 (Zulassungszahlenverordnung 1992/93 – ZZVO 1992/93)	309
6. 5. 92	Bekanntmachung des Kultusministeriums über das Erlöschen der Rechtsperson des Dekanatsverbandes Ludwigsburg-Vaihingen	319
6. 4. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet und das ihm zugeordnete Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar«	319
11. 5. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung »Lochquelle« des Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung, Sitz: Dobel, Landkreis Calw	323
15. 5. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Zielfinger Vogelsee«	326

Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Mutterschutzverordnung

Vom 26. Mai 1992

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 99 Nr. 1 und § 112 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Die Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 20. September 1966 (GBl. S. 197), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Zahl »3« die Worte »sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten« eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
»Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.«.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

»§ 4 a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitarbeitend ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 DM begrenzt. «.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und mit Paragraphenüberschriften bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Mai 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
	WABRO	GOLL

**Anordnung der Landesregierung über Sitze
und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft,
Landschafts- und Bodenkultur**

Vom 26. Mai 1992

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird bestimmt:

I.

Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur werden errichtet

im Regierungsbezirk Stuttgart in

1. Backnang
für den Landkreis Rems-Murr-Kreis,
2. Bad Mergentheim
für die Gemeinden Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim

des Landkreises Main-Tauber-Kreis,

3. Blaufelden

für die Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen

des Landkreises Schwäbisch Hall,

4. Ellwangen

für die Gemeinden Aalen, Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört

des Landkreises Ostalbkreis,

5. Eppingen

für die Gemeinden Bad Rappenau, Brackenheim, Clebronn, Eppingen, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchardt, Massenbachhausen, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Zaberfeld

des Landkreises Heilbronn,

6. Göppingen

für den Landkreis Göppingen,

7. Heidenheim

für den Landkreis Heidenheim,

8. Heilbronn

für den Stadtkreis Heilbronn und für die in Nummer 5 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Heilbronn,

9. Herrenberg

für den Landkreis Böblingen,

10. Ludwigsburg

für den Landkreis Ludwigsburg und für den Stadtkreis Stuttgart,

11. Nürtingen

für den Landkreis Esslingen,

12. Öhringen

für den Landkreis Hohenlohekreis,

13. Schwäbisch Gmünd

für die in Nummer 4 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Ostalbkreis,

14. Schwäbisch Hall

für die in Nummer 3 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall,

15. Tauberbischofsheim

für die in Nummer 2 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Main-Tauber-Kreis;

im Regierungsbezirk Karlsruhe in

16. Bruchsal

für die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Zaisenhausen

des Landkreises Karlsruhe,

17. Buchen

für die Gemeinden Buchen, Hardheim, Höpfingen, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Walldürn

des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis,

18. Bühl

für den Stadtkreis Baden-Baden und für den Landkreis Rastatt,

19. Horb

für den Landkreis Freudenstadt,

20. Karlsruhe

für den Stadtkreis Karlsruhe und für die in Nummer 16 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Karlsruhe; das Amt führt die Bezeichnung Karlsruhe-Augustenberg,

21. Ladenburg

für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim und für die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg a. d. B., Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Laudendach, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen, Walldorf, Weinheim

des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis,

22. Mosbach

für die in Nummer 17 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis,

23. Pforzheim

für den Stadtkreis Pforzheim und für den Landkreis Enzkreis,

24. Sinsheim

für die in Nummer 21 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis,

25. Wildberg

für den Landkreis Calw;

im Regierungsbezirk Freiburg in

26. Donaueschingen

für den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis,

27. Emmendingen

für den Landkreis Emmendingen; das Amt führt die Bezeichnung Emmendingen-Hochburg,

28. Freiburg

für den Stadtkreis Freiburg und für die Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Hartheim, Heitersheim, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Oberried, Pfaffenweiler, St. Peter, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Stegen, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau

des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald,

29. Haslach

für die Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Schuttertal, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach

des Landkreises Ortenaukreis,

30. Lörrach

für den Landkreis Lörrach,

31. Offenburg

für die in Nummer 29 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Ortenaukreis,

32. Rottweil

für den Landkreis Rottweil,

33. Stockach

für den Landkreis Konstanz,

34. Titisee-Neustadt

für die in Nummer 28 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald,

35. Tuttlingen

für den Landkreis Tuttlingen,

36. Waldshut-Tiengen

für den Landkreis Waldshut;

im Regierungsbezirk Tübingen in

37. Balingen

für den Landkreis Zollernalbkreis,

38. Biberach

für die Gemeinden Achstetten, Attenweiler, Berkeheim, Biberach an der Riß, Burgrieden, Dettingen an der Iller, Eberhardzell, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Hochdorf, Ingoldingen, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller, Laupheim, Maselheim, Mietingen, Mittelbiberach, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Steinhausen an der Rottum, Tannheim, Ummendorf, Wain, Warthausen

des Landkreises Biberach,

39. Ehingen

für die Gemeinden Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Munderkingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelkingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Westerheim

des Landkreises Alb-Donau-Kreis,

40. Leutkirch

für die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Leutkirch im Allgäu

des Landkreises Ravensburg,

41. Münsingen

für den Landkreis Reutlingen,

42. Pfullendorf

für die Gemeinden Beuron, Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Wald

des Landkreises Sigmaringen,

43. Ravensburg

für die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guttenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königsegwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolpertswende

des Landkreises Ravensburg,

44. Riedlingen

für die in Nummer 38 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Biberach,

45. Rottenburg

für den Landkreis Tübingen,

46. Saulgau

für die in Nummer 42 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sigmaringen,

47. Tettnang

für die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettnang

des Landkreises Bodenseekreis,

48. Überlingen

für die in Nummer 47 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Bodenseekreis,

49. Ulm

für den Stadtkreis Ulm und für die in Nummer 39 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Alb-Donau-Kreis,

50. Wangen

für die in Nummer 40 und 43 nicht aufgeführten Gemeinden des Landkreises Ravensburg.

II.

Das Ministerium Ländlicher Raum bestimmt in Landkreisen mit mehreren Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur ein für die Koordinierung von Struktur- und Planungsfragen zuständiges Amt.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Landwirtschaftsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 22. April 1991 (GBl. S. 270), außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Mai 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
WABRO	GOLL	

**Verordnung des Justizministeriums zur
Änderung der Verordnung über
Dienstkleidung und Kleidergeld der
Strafvollzugsbeamten**

Vom 28. April 1992

Auf Grund von § 149 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Diese Verordnung des Justizministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Strafvollzugsbeamten vom 10. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 10), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1986 (GBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Weibliche Beamte

Weibliche Beamte, die sich auf Anordnung des Justizministeriums die Dienstkleidung selbst beschaffen, erhalten hierfür einen Bekleidungszuschuß. § 2 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 28. April 1992

DR. OHNEWALD

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum über Zuständigkeiten nach der
Ölsaatenstützungsverordnung**

Vom 21. Mai 1992

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne von § 2, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 der Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532) sind die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 21. Mai 1992

WEISER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung
von Zulassungszahlen an den Universitäten
im Wintersemester 1992/93
und im Sommersemester 1993
(Zulassungszahlenverordnung 1992/93 –
ZZVO 1992/93)**

Vom 5. Juni 1992

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Juli 1986 (GBl. S. 226) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Win-

tersemester 1992/93 und das Sommersemester 1993 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Studienanfänger nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 1992/93 und das Sommersemester 1993 Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1992/93 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1993 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl aufzunehmender Bewerber sind die Studentenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 1992/93 und das Sommersemester 1993 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2. Im übrigen werden an den einzelnen Universitäten folgende Auffüllgrenzen festgesetzt:

1. Im Wintersemester 1992/93 für das erste und die höheren und im Sommersemester 1993 für das zweite und die höheren Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs:

Freiburg:	167,
Heidelberg	
Studienort Heidelberg:	168,
Studienort Mannheim:	90,
Tübingen:	147.

2. Im Sommersemester 1993 für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs:

Freiburg:	146,
Heidelberg	
Studienort Heidelberg:	150,
Studienort Mannheim:	90,
Tübingen:	147.

3. An der Universität Ulm werden im Wintersemester 1992/93 die Auffüllgrenzen für das erste, das dritte und das fünfte Fachsemester des klinischen Teils auf 264 festgesetzt; im Sommersemester 1993 werden die Auffüllgrenzen für das zweite, das vierte und das sech-

ste Fachsemester des klinischen Teils auf 264 festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für die in Satz 1 nicht genannten Fachsemester werden auf Null festgesetzt.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerbern, die nicht Studienanfänger sind, in den vorklinischen oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, daß die Gesamtzahl der Studenten im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerbern, die nicht Studienanfänger sind, daß die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte gemeinsam gegeben sind.

(3) Der dritte klinische Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte) wird an der

Universität Freiburg	bis zu 410,
Universität Heidelberg	bis zu 534,
Universität Tübingen	bis zu 321,
Universität Ulm	bis zu 261

Studenten aufgefüllt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1990/91 und im Sommersemester 1991 vom 12. Juni 1990 (GBI. S. 183) außer Kraft

STUTT GART, den 5. Juni 1992

VON TROTHA

Anlage 1

Zu § 1

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Agrarbiologie Hohenheim	2	69	69	0
Allgemeine Rhetorik – Hauptfach Tübingen	2	100	50	50
Allgemeine Rhetorik – Nebenfach Tübingen	2	60	30	30
Architektur Karlsruhe	1	165	165	0
Stuttgart		263	263	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Betriebswirtschaftslehre	1			
– Diplom				
Mannheim		671	335	336
Tübingen		170	170	0
Betriebswirtschaftslehre	2			
– Magister, Hauptfach				
Mannheim		30	30	0
Betriebswirtschaftslehre	2			
– Magister, Nebenfach				
Mannheim		30	30	0
Stuttgart		96	96	0
Betriebswirtschaftslehre – Diplom (technisch orientiert)	2			
Stuttgart		220	220	0
Biochemie	2			
Tübingen		62	31	31
Biologie – Diplom	1			
Freiburg		123	123	0
Heidelberg		110	110	0
Hohenheim		70	70	0
Karlsruhe		74	74	0
Konstanz		128	128	0
Tübingen		157	157	0
Ulm		61	61	0
Biologie – Lehramt, Magister	2			
Freiburg		66	66	0
Biologie – Lehramt	2			
Heidelberg		54	54	0
Hohenheim		24	24	0
Karlsruhe		10	10	0
Konstanz		24	24	0
Tübingen		44	44	0
Ulm		30	30	0
Chemie – Diplom	2			
Freiburg		114	114	0
Heidelberg		135	135	0
Konstanz		100	100	0
Stuttgart		190	190	0
Tübingen		90	90	0
Chemieingenieurwesen	2			
Karlsruhe		300	300	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Elektrotechnik – Diplom	2			
Karlsruhe		320	320	0
Stuttgart		302	302	0
Ulm		150	150	0
Empirische Kulturwissenschaft – Hauptfach	2			
Tübingen		35	35	0
Empirische Kulturwissenschaft – Nebenfach	2			
Tübingen		34	34	0
Ernährungswissenschaft	2			
Hohenheim		27	27	0
Ethnologie – Hauptfach	2			
Freiburg		15	15	0
Heidelberg		64	43	21
Tübingen		30	30	0
Ethnologie – Nebenfach	2			
Freiburg		23	23	0
Heidelberg		46	30	16
Tübingen		20	20	0
Forstwissenschaft	1			
Freiburg		119	119	0
Geographie – Diplom	2			
Freiburg		20	20	0
Heidelberg		52	52	0
Stuttgart		32	32	0
Tübingen		40	40	0
Geographie – Lehramt, Magister, Hauptfach	2			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		48	48	0
Stuttgart		73	73	0
Tübingen		50	50	0
Geographie – Nebenfach	2			
Freiburg		28	28	0
Heidelberg		10	7	3
Stuttgart		18	18	0
Geologie – Diplom	2			
Freiburg		22	22	0
Heidelberg		30	30	0
Karlsruhe		44	44	0
Stuttgart		42	42	0
Tübingen		52	42	10
Geoökologie	2			
Karlsruhe		20	20	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1 Zentral 2 Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Germanistik – Hauptfach	2			
Freiburg		255	170	85
Stuttgart		175	175	0
Germanistik – Nebenfach	2			
Stuttgart		30	30	0
Haushaltswissenschaften	2			
Hohenheim		72	72	0
Informatik	1			
Karlsruhe		415	415	0
Stuttgart		215	215	0
Tübingen		120	120	0
Ulm		150	150	0
Informationswissenschaft	2			
Konstanz		68	68	0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2			
Konstanz		32	32	0
Journalistik – Aufbaustudiengang	2			
Hohenheim		30	30	0
Kunstgeschichte – Hauptfach	2			
Freiburg		51	51	0
Heidelberg		70	47	23
Karlsruhe		38	38	0
Stuttgart		38	38	0
Tübingen		50	35	15
Kunstgeschichte – Nebenfach	2			
Freiburg		25	25	0
Heidelberg		81	53	28
Karlsruhe		31	31	0
Stuttgart		54	54	0
Tübingen		50	35	15
Lebensmittelchemie	1			
Karlsruhe		26	13	13
Stuttgart		25	25	0
Lebensmitteltechnologie	2			
Hohenheim		38	38	0
Luft- und Raumfahrttechnik	2			
Stuttgart		241	241	0
Maschinenbau – Diplom	2			
Karlsruhe		410	410	0
Maschinenwesen – Diplom	2			
Stuttgart		470	470	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*		Zulassungszahlen		
	1 Zentral	2 Universität	Jahr 1992/93	davon	
				WS	SS
1	2	3	4	5	
Medizin	1				
Freiburg			309	309	0
Heidelberg **			290	145	145
Heidelberg/Mannheim **			180	90	90
Tübingen			294	147	147
Ulm			272	272	0
Medizin – nur vorklinischer Studienabschnitt –	1				
Ulm			13	13	0
Pädagogik – Diplom	2				
Tübingen			90	90	0
Pädagogik – Lehramt Magister, Hauptfach	2				
Tübingen			20	20	0
Pädagogik – Nebenfach	2				
Tübingen			18	18	0
Pharmazie	1				
Freiburg			92	92	0
Heidelberg			90	45	45
Tübingen			80	40	40
Philologie – Hauptfach Anglistik	2				
Mannheim			25	25	0
Philologie – Hauptfach Romanistik	2				
Mannheim			25	25	0
Philologie – Hauptfach Slawistik	2				
Mannheim			25	25	0
Philosophie – Hauptfach	2				
Freiburg			97	60	37
Stuttgart			41	41	0
Philosophie – Nebenfach	2				
Freiburg			68	40	28
Stuttgart			40	40	0
Physik – Diplom	2				
Freiburg			133	133	0
Heidelberg			207	138	69
Karlsruhe			200	200	0
Konstanz			130	130	0
Stuttgart			130	130	0
Tübingen			250	250	0
Ulm			125	115	10
Phytomedizin – Aufbaustudiengang	2				
Hohenheim			10	10	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

** Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchung eines Studienorts sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienorts anzurechnen.

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Politologie – Hauptfach	2			
Freiburg		105	105	0
Heidelberg		104	70	34
Stuttgart		135	135	0
Tübingen		105	105	0
Politologie – Nebenfach	2			
Freiburg		30	30	0
Heidelberg		67	45	22
Stuttgart		60	60	0
Tübingen		95	95	0
Psychologie – Diplom	1			
Freiburg		77	77	0
Heidelberg		90	90	0
Konstanz		103	103	0
Mannheim		75	75	0
Tübingen		79	79	0
Psychologie – Magister, 2. Hauptfach	2			
Konstanz		6	6	0
Mannheim		4	4	0
Psychologie – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		30	30	0
Heidelberg		67	45	22
Konstanz		6	6	0
Tübingen		21	21	0
Psychologie – Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/Informatik	2			
Tübingen		10	10	0
Rechtswissenschaft – Staatsexamen	2			
Freiburg		443	443	0
Heidelberg		490	300	190
Konstanz		390	300	90
Mannheim		266	266	0
Tübingen		555	375	180
Rechtswissenschaft – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		50	50	0
Regionalwissenschaft	2			
Karlsruhe		17	17	0
Soziologie – Hauptfach	2			
Freiburg		52	52	0
Soziologie – Nebenfach	2			
Freiburg		50	50	0
Stuttgart		60	60	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Sport – Diplom	2			
Tübingen		30	30	0
Sport – Lehramt, Magister, Hauptfach	2			
Freiburg		73	73	0
Heidelberg		80	80	0
Karlsruhe		46	46	0
Konstanz		54	54	0
Stuttgart		56	56	0
Tübingen		60	60	0
Technische Biologie	2			
Stuttgart		50	50	0
Technische Kybernetik	2			
Stuttgart		40	40	0
Übersetzen und Dolmetschen	2			
Heidelberg				
Englisch		104	104	0
Französisch		108	108	0
Italienisch		67	67	0
Portugiesisch		66	66	0
Russisch		53	53	0
Spanisch		94	94	0
Verfahrenstechnik – Diplom	2			
Stuttgart		160	160	0
Verwaltungswissenschaft – Diplom	2			
Konstanz		250	250	0
Volkswirtschaftslehre – Diplom	1			
Freiburg		227	169	58
Heidelberg		220	147	73
Karlsruhe		35	35	0
Konstanz		180	180	0
Mannheim		170	120	50
Tübingen		110	110	0
Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		96	76	20
Stuttgart		60	60	0
Volkswirtschaftslehre – Schwerpunkt Regionalstudien	2			
Tübingen		110	110	0
Wirtschaftsinformatik	2			
Mannheim		160	160	0
Wirtschaftsingenieurwesen	2			
Karlsruhe		375	375	0

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1992/93	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Wirtschaftspädagogik	2			
Hohenheim		60	60	0
Mannheim		120	70	50
Wirtschaftspädagogik mit Doppelwahlpflichtfach Evangelische oder Katholische Theologie	2			
Mannheim		20	14	6
Wirtschaftswissenschaft	2			
Hohenheim		320	320	0
Wirtschaftswissenschaft – Aufbaustudiengang	2			
Karlsruhe		20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Agrarökonomie	2			
Hohenheim		25	25	0
Zahnmedizin	1			
Freiburg		94	47	47
Heidelberg		80	40	40
Tübingen		72	36	36
Ulm		41	20	21

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Anlage 2

Zu § 3

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

Studiengang	Universität
1	2
Agrarbiologie	Hohenheim (nur zweites bis viertes Fachsemester)
Architektur	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
Biologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm

Studiengang	Universität
1	2
Biochemie	Tübingen
Chemie	Konstanz
Chemieingenieurwesen	Karlsruhe
Elektrotechnik	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Ulm (Wintersemester 1992/93: die Auffüllgrenzen für das achte und die höheren Fachsemester werden auf Null festgesetzt)
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Geographie	Freiburg (nur Diplom, zweites bis viertes Fachsemester) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. zur bestandenen Zwischenprüfung)
Geologie	Freiburg (nur zweites bis viertes Fachsemester) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Geoökologie	Karlsruhe
Informatik	Karlsruhe (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Stuttgart Tübingen (im Wintersemester 1992/93 werden die Auffüllgrenzen für das sechste und die höheren Fachsemester und im Sommersemester 1993 für das siebte und die höheren Fachsemester auf 6 festgesetzt) Ulm (Wintersemester 1992/93: die Auffüllgrenzen für das achte und die höheren Fachsemester werden auf Null festgesetzt)
Informationswissenschaft	Konstanz
Journalistik	Hohenheim (Aufbaustudiengang)
Lebensmittelchemie	Karlsruhe (die Auffüllgrenzen werden bis zum bestandenen Vordiplom auf 13 und für das fünfte und die höheren Fachsemester auf 11 festgesetzt) Stuttgart
Lebensmitteltechnologie	Hohenheim
Maschinenbau	Karlsruhe (nur zweites bis viertes Fachsemester)
Pädagogik	Tübingen (Diplomstudiengang: ausgenommen bis zu 40 Studienbewerber pro Studienjahr, davon 20, die auf Grund eines Examens der Fachhochschulen für Sozialwesen oder der Fachrichtung Sozialwesen einer baden-württembergischen Berufsakademie, und 20, die auf Grund einer Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer Wissenschaftlichen Prüfung im Hauptfach Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für die Zulassung in das fünfte Semester erfüllen)
Pharmazie	Freiburg Heidelberg Tübingen
Philologie	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)

Studiengang	Universität
1	2
Physik	Stuttgart (nur zweites Fachsemester)
Psychologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Konstanz Mannheim Tübingen
Sport	Tübingen (Diplomstudiengang: die Auffüllgrenzen für das dritte und die höheren Fachsemester werden auf 47 festgesetzt)
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
Volkswirtschaftslehre – Schwerpunkt Regionalstudien	Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
Wirtschaftsinformatik	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim (Wintersemester 1992/93: zweites bis siebtes Fachsemester; die Auffüllgrenze für das achte Fachsemester wird auf Null festgesetzt. Sommersemester 1993: zweites bis achttes Fachsemester) Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftswissenschaft	Hohenheim Karlsruhe (Aufbaustudiengang)
Zahnmedizin	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Bekanntmachung des Kultusministeriums
über das Erlöschen der Rechtsperson des
Dekanatsverbandes Ludwigsburg-Vaihingen**

Vom 6. Mai 1992

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat dem Kultusministerium mit Schreiben vom 23. April 1992 mitgeteilt, daß der Dekanatsverband Ludwigsburg-Vaihingen mit Wirkung vom 1. April 1992 aufgelöst wurde.

Die Rechtsperson des Dekanatsverbandes Ludwigsburg-Vaihingen ist mit Wirkung vom 1. April 1992 erloschen.

STUTTGART, den 6. Mai 1992

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet und das
ihm zugeordnete Landschaftsschutzgebiet
»Alter Neckar«**

Vom 6. April 1992

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, der Gemeinde Altbach und der Gemeinde Deizisau, Landkreis Esslingen, wird zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Alter Neckar«

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 21,3 ha, die des Landschaftsschutzgebietes 6,4 ha.

1. Das Naturschutzgebiet »Alter Neckar« umfaßt nach dem Stand vom 15. Januar 1992 auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, Gemarkung Esslingen, die Flurstücke Nrn.: 18 376 teilw., 18 377/2 teilw., 18 377/3; Gemarkung Zell, die Flurstücke Nrn.: 494/3, 502/2 teilw., 502/3 teilw., 506, 508/1, 508/2, 509, 510/1, 510/2, 511, 512/1, 512/2, 513/1, 513/2, 517, 521, 522/2, 523, 524/1, 524/3, 526, 531 teilw., 531/2 teilw., 531/3, 536, 537, 540/5, 540/6, 543, 549/3 teilw., 549/5, 550/3 teilw., 557/2 teilw., 467 teilw., 467/2, 564/3, 605, 640 (Fluß 3), 645, 701 teilw.;

auf dem Gebiet der Gemeinde Altbach, Gemarkung Altbach, die Flurstücke Nrn.: 500 teilw., 520 (Fluß 2/1), 550/1, 562 teilw., 575/2, 576 – 580, 581, 582, 584 – 594, 595/1, 595/2, 596 – 599, 606/2, 623 teilw., 626 teilw., 629 teilw., 631, FW 100 teilw.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Gewanne und Teile von Gewannen: Weiden, Grien, Entennest und Kieser.

2. Das Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar« umfaßt nach dem Stand vom 15. Januar 1992 auf dem Gebiet der Stadt Esslingen, Gemarkung Esslingen, die Flurstücke Nrn.: F. W. 877 teilw., 18 378 – 18 391 jeweils teilw.;

auf dem Gebiet der Gemeinde Altbach, Gemarkung Altbach, die Flurstücke Nrn.: 414 teilw., 500 teilw., 505, 505/1, 505/2, 506 – 508, 509 teilw., 510 teilw.;

auf dem Gebiet der Gemeinde Deizisau, Gemarkung Deizisau, das Flurstück Nr. 1828 teilw.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Gewanne und Teile von Gewannen: Heugeleswiesen, Eichwiesen und Spitzwiesen.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Januar 1992 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt (Naturschutzgebiet, § 2 Abs. 1 Ziffer 1) bzw. flächig grün angelegt (Landschaftsschutzgebiet, § 2 Abs. 1 Ziffer 2), sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Januar 1992 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert (Naturschutzgebiet, § 2 Abs. 1 Ziffer 1)

bzw. grün angeschummert (Landschaftsschutzgebiet, § 2 Abs. 1 Ziffer 2) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Esslingen in Esslingen und beim Bürgermeisteramt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Altarmes »Alter Neckar« als selten gewordenen Relikt früherer Flußgeschichte, als Brut- und Lebensraum sowie Rückzugsgebiet für viele seltene, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, als Biotop von hoher wissenschaftlicher und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie als optische Gliederung des baulich stark verdichteten Neckartales.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung von Freiräumen im dichtbesiedelten Neckartal zur Sicherung des angrenzenden Naturschutzgebietes und zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Grünland in Acker umzuwandeln;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten oder Geländefahrzeuge jeglicher Art zu benutzen;
 11. Feuer anzumachen;
 12. zu reiten;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 14. das Gebiet außerhalb von Wegen und gekennzeichneten Pfaden zu betreten;
 15. zu baden, zu tauchen, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
 16. Hunde außerhalb von Wegen und gekennzeichneten Pfaden laufen zu lassen;
 17. Erholungseinrichtungen anzulegen.
- (3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 Abs. 2) zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb von zugelassenen Plätzen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuaufforstungen, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, ausgenommen die Rückumwandlung von Acker in Grünland oder andere extensivere Nutzungsformen;
13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Ufergehölze und ähnlichen Naturbestandteilen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) § 4 Abs. 1 und 2 gelten im Naturschutzgebiet nicht:
1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen;
 2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd
 - a) unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wasservogelwelt, insbesondere während der Brut- und Zugzeit;
 - b) mit der Maßgabe, daß Hochsitze und feste Fütterungseinrichtungen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums nur in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar erstellt werden;
 3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß kein Grünland in Ackerland umgewandelt wird und daß die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Änderungsverordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363) zu beachten sind;
 4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 7. für die bereits genehmigte Errichtung einer Brücke über den Alten Neckar.
- (2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet nicht:
1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ausgenommen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 13;
 2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
 3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Plätze, Wege, Schienenwege, sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13;
 4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.
- (2) Im übrigen kann das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.
- (3) Die Befreiung gem. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Naturschutzbehörde, wenn
1. ein Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan genehmigt werden soll, der dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft,
 2. ein Vorhaben im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzgesetz zu einem Eingriff von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer
1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt;
 2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - b) entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet und das ihm zugeordnete Landschaftsschutzgebiet »Alter Neckar« vom 2. Dezember 1985 (GBl. 1986, S. 12) außer Kraft.

STUTTGART, den 6. April 1992

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung »Lochquelle« des Zweckverbandes Mannenbach-Wasser- versorgung, Sitz: Dobel, Landkreis Calw

Vom 11. Mai 1992

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und von §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung »Lochquelle« des Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung

Koordinatenmäßige Lage: Hochwert 54 0051
Rechtswert 34 6185
Flst. Nr. 1526

Gewann »Brotenu«, Gemarkung Wildbad (Eyachtal), Landkreis Calw, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Wildbad der Stadt Bad Wildbad, Landkreis Calw, und Reichental der Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt; das Gebiet ist gänzlich bewaldet und umfaßt folgende Waldabteilungen:

Die Zone III: im Staatswald Wildbad
Distrikt V Wildbader Eiberg
die Abteilungen 45, 46, 47, 62, 67
und 72

im Staatswald Kaltenbronn
die Abteilungen 47, 48, 49

Die Zone II: im Staatswald Wildbad
Distrikt V Wildbader Eiberg
die Abteilungen 59, 60 und 61
im Staatswald Kaltenbronn
geringe Teile der Abteilungen 47
und 48 zwischen Rotwasserweg und
Kreisgrenze (Rotwasser).

Die Zone I: umfaßt eine Fläche von
60,0 × 30,0 m auf dem Flst. Nr.
1526.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus den Schutzgebietsplänen (Beilage 2, 3 und 4) im Maßstab 1:25000, 1:5000, 1:250, in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietspläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung für die Dauer von drei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Wasserwirtschaft
- Landratsamt Calw
- Landratsamt Rastatt
- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Wildbad, Landkreis Calw
- Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

(5) Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen ist nach ihrer Verkündung bei den bezeichneten Dienststellen niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Weiteren Schutzzone

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Lagern, Bearbeiten, oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
3. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
4. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.

5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100000 l nicht übersteigt.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
7. Errichten von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
8. Errichten von Industrie- und Gewerbetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
9. Errichten von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird, bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
10. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
11. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
12. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
13. Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
14. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
15. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
16. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen reine Erddeponien.
17. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
18. Errichten und Betreiben von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.
19. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
20. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinn von Steinen und Erden.
21. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durchgeführt werden.
22. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
23. Errichten von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
24. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
25. Anlegen von Friedhöfen.
26. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
27. Errichten von militärischen Anlagen.
28. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
29. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dies nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
30. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
31. Entleeren bzw. Ausbringen von Inhaltsstoffen aus Chemikalienklosetts.
32. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.

33. Vorratslager von Dungstoffen.
 34. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.
 35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen.
 36. Großflächige Umwandlung von Wald.
 37. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 2. August 1982 (BGBl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hingewiesen wird auf die Empfehlungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über »Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der Engeren Schutzzone (Zone II) und Weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können.«

(3) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 2).
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
9. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Mitführen von Kraft- und Schmierstoffen entsprechend einem täglichen Bedarf für den Landwirtschafts- und Forstbetrieb.
10. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe; hiervon ausgenommen ist die Lagerung und Abfüllung von Kraft- und Schmierstoff für den täglichen Bedarf, z. B. von Motorsägen u. ä. Handgeräten.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf forstwirtschaftlichen Wegen anfallende Niederschlagswassers, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
14. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
15. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
16. Ausbringen von Fäkalien und Silagesickersäften.
17. Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln.
18. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbeereich besteht.
19. Ausbringen von Mitteln zur Kompensation von Immissionsbelastungen, wenn das Düngen ohne Düngplan erfolgt.
20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
21. Einrichten von Wildparks und Halten von Wildtierarten in Freigehegen.
22. Errichten von Jagdhütten, Geräte- und Maschinenschuppen.
23. Einrichten und Betreiben von Wildfütterungsstellen und -tränken.
24. Errichten und Erweitern von Baumschulen und Pflanzgärten.
25. Errichten und Betreiben von Kompostierungsanlagen/-plätzen und Rottemieten (z. B. für Grünabfälle, Mähgut, Rinden usw.).
26. Umwandlung von Wald.
27. Kahlhiebe, die im Einzelfall eine Größe von 3 ha überschreiten.
28. Durchführen von Wurzelstocksprengungen.
29. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 2. August 1982 (BGBl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Schutz des Fassungsereichs

Im Fassungsereich sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3).
2. Verwenden von Pestiziden.
3. Jegliche Nutzung; zulässig ist die Mähnutzung bei Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt und die forstwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Über die Schutzbestimmungen der §§ 2 bis 4 hinaus gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsereich umzäunen.

§ 7

Befreiung

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung

seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.

(4) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem zuständigen Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 11. Mai 1992

DR. MILTNER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Zielfinger Vogelsee«

Vom 15. Mai 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 848), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mengen, Gemarkung Rulfingen, und der Gemeinde Sigmaringendorf, Gemarkung Sigmaringendorf, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Zielfinger Vogelsee«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,5 ha. Es umfaßt folgende Grundstücke, Gewässer und Wege auf

- a) Gemarkung Rulfingen die Flurstücke Nr. 244 teilweise (tw), 2740 tw (Weg) und 26/15 (Wassergraben),
- b) Gemarkung Sigmaringendorf die Flurstücke Nr. 20 tw, 37 tw, 55 tw, 74/7 tw (Weg).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. November 1991 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung sind die in der Karte getroffenen Feststellungen maßgebend. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Zielfinger Baggersees als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Vögel, und als Lebensraum für viele Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile,

zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Stege jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. zu zelten, Feuer zu machen, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. das Schutzgebiet, einschließlich des Wegs Flurstück Nr. 2740 der Gemarkung Rulfingen, zu befahren oder das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
11. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
12. im See zu baden oder das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Wasserwild ruht;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) die Fischerei nur mittels Netzen und von einem Fischerboot aus zulässig ist,

